



Postanschrift: STADT HAAN POSTFACH 1665 42760 Haan

An die  
Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen  
Landesplanungsbehörde  
Fürstenwall 25  
40219 Düsseldorf

Lieferanschrift: 42781 Haan, Kaiserstraße 85  
Dienstgebäude: Alleestraße 8  
Dienststelle: Amt für Stadtplanung und Bauaufsicht  
Zimmer-Nr: 107  
Telefonzentrale: 02129 / 911 - 0  
Tel. Durchwahl: 02129 / 911 - 322  
Telefax: 02129 / 911 - 591  
E-Mail: planungsamt@stadt-haan.de  
Auskunft erteilt: Frau Scharf  
Mein Zeichen: scha  
Ihr Zeichen:

Haan, den 05.11.2015

**Entwurf des geänderten neuen Landesentwicklungsplanes des Landes Nordrhein-Westfalen,  
Stand 22.09.2015**

Stellungnahme der Stadt Haan im Rahmen der erneuten Beteiligung der berührten öffentlichen Stellen und der Öffentlichkeit

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Stadt Haan wurde mit Ihrem Schreiben vom 08.10.2015 über den geänderten Stand des neuen Landesentwicklungsplanes Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) in Kenntnis gesetzt und die Möglichkeit eröffnet, zu den vorgenommenen Änderungen bis zum 15.01.2016 Stellung zu nehmen.

Die Stadt Haan hat mit Schreiben vom 23.01.2014 bereits Stellung zum Entwurf des neuen LEP mit Stand vom 25.06.2013 genommen. Wesentliche Teile der damals getroffenen Anregungen haben Berücksichtigung gefunden. Zu folgenden Aspekten werden jedoch weiterhin Anregungen vorgetragen:

**Seite 4, Punkt 1.2 „Demographischen Wandel gestalten“**

Die Stadt Haan hatte angeregt, die Aussagen zur Bevölkerungsentwicklung differenzierter insbesondere für die unterschiedlichen Regionen des Landes darzustellen. Der Anregung wurde entsprochen, indem unter Punkt 1.2 „Demographischer Wandel gestalten“ die Angaben zur Bevölkerungsentwicklung aktualisiert, stärker differenziert und u.a. auch die Bedeutung der Zuwanderungsüberschüsse aufgezeigt wurden. Es ist jedoch davon auszugehen, dass die aufgeführte Bevölkerungsvorausberechnung von IT.NRW aus dem Jahr 2014 nicht die derzeitige Entwicklung der Flüchtlingszahlen und die daraus resultierenden Erfordernisse an die Planung berücksichtigt. Die Ausführungen sollten daher entsprechend ergänzt und die Konsequenzen aufgezeigt werden.

**Seite 40, Punkt 6.1-1 Ziel „flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung“  
und Seite 47 Erläuterungen zu Ziel 6.1-1**

Im Rahmen der Entwurfsänderung des LEP wurde das Ziel 6.1-1 „Ziel Flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung“ erheblich angepasst und die Voraussetzungen für die Ausweisung zusätzlicher Siedlungsflächen für die Kommunen verbessert. Die Möglichkeiten zur zukünftigen Siedlungsentwicklung werden dabei jedoch entscheidend durch die ermittelten Bedarfe im Rahmen der Regionalplanung bestimmt. In den Erläuterungen zu Ziel 6.1-1 werden die Berech-



nungsmethoden für Wohn- und Wirtschaftsflächen nunmehr explizit aufgeführt und somit eine einheitliche Vorgehensweise festgelegt. Hierzu wird angeregt, dass in die Erläuterungen aufgenommen werden sollte, dass die Berechnungsmethode für Wohnbauflächen einen grundsätzlichen Orientierungsrahmen darstellt. Im Rahmen der Ermittlung der Bedarfe müssen jedoch auch örtliche Besonderheiten Berücksichtigung finden, um flexibel auf die kommunalen Gegebenheiten reagieren zu können. Dasselbe gilt für die Ermittlung der Wirtschaftsflächen, die sich an dem Siedlungsmonitoring der Bezirksregierung orientieren. Auch hier müssen zur Erreichung einer möglichst großen, kommunalen Handlungsfähigkeit bestehende kommunale Besonderheiten Berücksichtigung finden, die ggf. zur Ausweisung von Sonderkontingenten führen, die sich nicht starr aus der vorgegebenen Methode ableiten lassen.

### **Seite 32, Punkt 6.1-8 Grundsatz „Wiedernutzung von Brachflächen“**

Es wird begrüßt, dass im Grundsatz 6.1-8 die Vorgabe, dass Neudarstellungen von Siedlungsflächen auf Freiflächen nur erfolgen sollen, wenn auf der Grundlage des Siedlungsflächenmonitorings nachgewiesen wird, dass keine geeigneten Brachflächen zur Verfügung stehen, aus dem Grundsatz herausgenommen wurde. Allerdings werden die Brachflächen, die sich für eine bauliche Nachnutzung eignen und bereits als Siedlungsflächen festgelegt sind, weiterhin über das Siedlungsflächenmonitoring auf den ermittelten Bedarf angerechnet. Gegen die Aufnahme der Brachflächen in das Siedlungsmonitoring bestehen grundsätzlich auch keine Bedenken. Aber auch hier wird wie unter Ziel 6.1-1 angeregt, dass es sich hier nicht um eine starre Regelung handeln darf, sondern das hier auch berücksichtigt werden muss, wenn eine Fläche faktisch, z.B. aufgrund entgegenstehender Eigentümerinteressen oder aus Wirtschaftlichkeitsaspekten nachweislich nicht einer neuen Nutzung zugeführt werden kann. Eine Anrechnung einer solchen Fläche zu den Wirtschaftsflächenpotentialen einer Kommune würde den kommunalen Handlungsspielraum erheblich einschränken. Der in der Erwidern der Landesplanungsbehörde aufgezeigte Weg, diese Fläche dann durch eine FNP-Änderung umzuwandeln, ist zeitaufwendig und planerisch aufgrund häufig entgegenstehender Eigentümerinteressen auch nur schwer umzusetzen.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung

Engin Alparslan  
(Technischer Beigeordneter)